

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

BRG
Entsorgungsgesellschaft mbH & Co KG
Schmalsteder Weg 2
24241 Grevenkrug

Per Mail an: lauenstein@peter-glinde-mann.de

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: 46877/2021

Meine Nachricht vom: /

Franziska Kapteina

Franziska.Kapteina@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-1750

Telefax: 0431 988 614-1750

20.10.2021

**Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I an der B76 Gammelby/Kosel
Hier: Festlegung des Untersuchungsraums und der Anforderungen an die Antrags-
unterlagen zum Raumordnungsverfahren (Festlegungsprotokoll)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2021 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Landesplanung für das von Ihnen beabsichtigte Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie der Klasse I bei Gammelby/Kosel ein Raumordnungsverfahren durchführen wird.

Am 26.05.2021 wurde zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens im Rahmen eines Erörterungstermins mit Ihnen und den zu diesem Termin hinzugezogenen Vertretern öffentlicher Belange das Vorhaben erörtert.

Das abgestimmte Protokoll des Erörterungstermins wurde am 06.07.2021 an alle Teilnehmer der Antragskonferenz versandt.

Nach Prüfung der im Rahmen der Antragskonferenz sowie darüber hinaus auch schriftlich erhaltenen Hinweise werden die Anforderungen an die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen wie folgt festgelegt:

1 Grundlage der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren nach Maßgabe der im Text ausgeführten Hinweise und Ergänzungen

- Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG);
- Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LaplaG), insbesondere § 14 und § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-7 LaplaG;
- Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie der Entwurf des LEP (2021);
- Der Regionalplan III vom Februar 2001;
- Die Unterlagen der Vorhabenträgerin für die Antragskonferenz;
- Die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 26.05.2021 gemäß Ergebnisprotokoll vom 06.07.2021 einschließlich der davor und danach eingegangenen Hinweise in der Fassung der Entscheidung dieses Protokolls;
- Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II vom Januar 2020

2 Festlegungen zum Untersuchungsraum

Im Raumordnungsverfahren sind gemäß § 15 Abs. 1 ROG die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Der Untersuchungsraum sowie die in die Untersuchung einzubeziehenden Alternativstandorte sind in der Karte der Vorhabenträgerin in dem Maßstab 1:275.000 dargestellt (Anlage 1).

Bei der ersten Alternative handelt es sich um die Altdeponie Grimmellundsberg, die wegen Insolvenz brachgefallen ist. Die zweite Standortoption, das Kieswerk Gammelby, ist größtenteils ausgeküstet und kleinflächig der Sukzession überlassen und wiederverfüllt worden. Aktuell ist die Wiederverfüllung mit extensiver Grünlandnutzung geplant. Im Fall der dritten Option, dem Kieswerk Augustenhof, wurde bereits ein großer Bereich wiederverfüllt bzw. es bestehen Genehmigungen zur Wiederverfüllung und bereits angelegte Biotopflächen. Eine weitere Standortalternative stellt das Kieswerk Schönwohld dar, über das bereits ein trilateraler Vertrag geschlossen wurde, der festlegt, dass das Kieswerk mit Aushub vom Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals und der Stadt Kiel verfüllt werden soll. Abschließend wurde als Standortalternative noch das ehemalige Kieswerk Langwedel genannt.

Aufgrund verschiedener Faktoren sehen Sie nach eigenen Ausführungen vor, das Kieswerk Gammelby sowie das ehemalige Kieswerk Langwedel vertieft zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind nach § 15 Abs. 1 ROG die von der Vorhabenträgerin genannten Standortoptionen sowie ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen. Es ist daher von der Vorhabenträgerin zu prüfen, ob die benannten Standortalternativen weiter in dem beschriebenen Umfang geprüft werden sollen oder ob weitere Alternativen aufzuzeigen sind.

Die Landesplanungsbehörde sieht den Radius, innerhalb dessen im Rahmen der vorbereitenden Erörterungen Standortalternativen eruiert wurden, als ausreichend an. Der Ermittlungsradius ging deutlich über den favorisierten Standort hinaus. Des Weiteren bestätigt das fachlich zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) Kapazitätsbedarfe eben gerade innerhalb des betrachteten Kreisgebietes von Rendsburg-Eckernförde. Aufgrund seiner großen räumlichen Ausdehnung ist ein Heranziehen des Kreisgebietes Rendsburg-Eckernförde als Untersuchungsraum angemessen und genügend.

Hinsichtlich der Standortalternativen ist folgendes auszuführen:

- Es ist zu erläutern, welche Vor- bzw. Rahmenbedingungen der Auswahl zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist auf die Anforderungen (erforderliche Größe, geplante Abfallarten etc.) an Deponie und Standort einzugehen. Die Wahl der Deponieart (Grubendeponie) und Ausschluss von Deponiekubaturen ist explizit zu begründen.

Um die Standortauswahl und –prüfung weiterhin allgemein nachvollziehbar zu gestalten, ist der Standortvergleich systematisch darzulegen, z.B. mit Hilfe einer Vergleichstabelle im Ampelsystem. Dabei sind u.a. die zu berücksichtigenden Schutzgüter abzubilden. Auf Basis der ausgeführten Anforderungen und des Bewertungssystems sind die Ausschlusskriterien für die jeweiligen Standorte zu benennen. Dies gilt insbesondere für den Alternativstandort „Augustenhof“. Die vorgetragene rechtliche Antrags- und Genehmigungssituation ist hier derzeit noch unsicher. Die Möglichkeit, dass der Antrag auf weitere Auskiesung abgelehnt wird, ist daher in die Überlegungen genauer mit einzubeziehen und substantiiert darzustellen, warum auch in diesem Falle der Standort „Augustenhof“ keiner vertieften Prüfung unterzogen werden soll.

Im Hinblick auf die Auswahl der Standorte, die aufgrund einer erhöhten Geeignetheit einer vertieften Prüfung unterzogen werden, ist eine substantiierte Begründung darzulegen. Insbesondere ist das Tatbestandsmerkmal der Ernsthaftigkeit der Standortalternative Langwedel detailliert auszuführen.

3 Festlegungen zum Untersuchungsrahmen

3.1 Methodik

Das Raumordnungsverfahren klärt keine technischen Detailfragen eines Vorhabens auf parzellenscharfer Maßstabsebene oder etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen. Es ersetzt nicht nachfolgende Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige rechtliche Zulassungen.

Die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Unterlagen müssen die in § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-7 LaplaG genannten Anforderungen erfüllen, ihre Beibringung muss für die Vorhabenträgerin jedoch auch zumutbar sein. Die beizubringenden Unterlagen sind bezogen auf die Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens darzustellen. Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen.

Inwieweit externe Gutachter und Sachverständige bei der Erstellung der Antragsunterlagen eingeschaltet werden, bleibt der Vorhabenträgerin überlassen.

Die von der Vorhabenträgerin angewandten Verfahren zur Ermittlung der in den Unterlagen gem. § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-7 LaplaG sowie der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 LaplaG verarbeiteten Informationen sowie die Methoden zu deren Bewertung sind offen zu legen. Die Ergebnisse sind in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Erläuterungsbericht darzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass es sich um allgemein anerkannte Bewertungs- und Darstellungsmethoden handelt, obliegt die Auswahl dieser der Vorhabenträgerin. Gegen die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Vorbereitungen angeführte Darstellungsmatrix des Ampelsystems für die einzelnen Schutzgüter bestehen von Seiten der Landesplanung keine Bedenken.

Für die zum Schluss durchzuführende Gesamtabwägung ist jedoch darüber hinaus auf einen qualitativ und quantitativ nachvollziehbaren, nicht bloß rein verbal-argumentativen Vergleich der Standorte zu achten.

Der Untersuchungsraum ist so abzugrenzen, dass alle erheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und untersucht werden können. Der Untersuchungsraum ist dabei schutzgutbezogen, z.B. in Bezug auf den Artenschutz, anzupassen. Für die ernsthaft in Betracht kommenden Standortvarianten sollen die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen vollständig erfasst werden können.

3.2 Beschreibung des Vorhabens (§ 15 Abs. 1 S.3 Nr. 1 LaplaG)

Die Beschreibung des Vorhabens muss Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie anderen Ansprüchen an Natur und Umwelt und den wirtschaftlichen Zielsetzungen enthalten. Der Beschreibung des Vorhabens sind weiterhin Gliederung und der Inhalt der Unterlagen für den Erörterungstermin am 26.05.2021 zu Grunde zu legen. Die Unterlagen sind um Karten, in denen die Standortalternativen dargestellt sind, zu ergänzen.

3.3 Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen (§ 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 LaplaG)

Bestehende Infrastrukturen wie Siedlungen, Straßen und Schienen sowie Nutzungen des Raumes für Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Rohstoffabbau, Ver- und Entsorgung und Katastrophenschutz (insbesondere Hochwasserschutz) sind zu prüfen.

Es ist konzeptionell auszuführen, inwieweit die vorhandene Verkehrsinfrastruktur dem Bau und Betrieb der Deponie genügt und ob bzw. wo ggf. die Verkehrsinfrastruktur angepasst werden müsste, um den geplanten Deponiebetrieb sicherzustellen. Auch ist das Verhältnis der Planung zu vorgesehenen Siedlungsentwicklungen und Leitungsplanung zu überprüfen.

3.4 Beschreibung der räumlichen Ausgangslage des Planungsraums (§ 15 Abs. 1 S.3 Nr. 3 LaplaG)

Die Beschreibung der räumlichen Ausgangslage darf sich nicht nur auf die ökologische Ausstattung beziehen, sondern soll auch eine Darstellung der regionalwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Strukturen enthalten.

Soweit betroffen, sind Aussagen zum Gesamttraum sowie zu dessen räumlicher Gliederung zu treffen.

Unter Berücksichtigung der Prüfung der Schutzgüter sind Flora und Fauna, Wasserhaushalt (Wasserschutzgebiete, Grundwasserstand, Überschwemmungsgebiete) und Bodenstruktur darzustellen.

3.5 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 Abs .1 und 2 LaplaG)

Die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählt die Berücksichtigung der bestehenden und der geplanten Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht (z.B. Natur-/Landschaftsschutzgebiete) als auch nach EU-Recht (FFH-/Vogelschutzgebiete). Die mögliche Betroffenheit der Schutzgebiete und sonstiger ökologisch bedeutsamer Areale einschließlich Wechselwirkungen sowie die artenschutzrechtlichen Belange sind in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Darüber hinaus sind ebenfalls die raumbedeutsamen Auswirkungen der geplanten Deponie auf außerhalb des Gebietes vorhandene Lebensraumtypen und Arten mit einzubeziehen, sofern diese geeignet sind, die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen.

Des Weiteren sind die Anforderungen aus § 15 Abs. 1 S.3 Nr. 4-6 LaplaG zu beachten. Es ist also auszuführen, welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum getroffen werden und welche erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum trotz dieser weiter zu erwarten sind. Die Ausführungen sind um eine Beschreibung der möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen zu ergänzen.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

3.5.1 Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“

- Es ist eine Immisionsabschätzung zu Lärmimmissionsquellen mit ihren dazugehörigen Emissionspegeln, ihrer Lage und Betriebszeiten abzugeben. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darzustellen.
- Angaben zu Transportwegen und die damit einhergehende Verkehrsbelastung während der Bauphase und des Betriebes sind erforderlich. Es sind Angaben zu Lichtimmissionen, insbesondere zu Lage und Art der Immissionsquellen, zu machen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darzustellen.

3.5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

- Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind alle naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete in Karten und Texten darzustellen.
- Auswirkungen auf NATURA 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) innerhalb und außerhalb des Untersuchungsraums sind zu ermitteln und ggf. darzustellen. Dazu ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die jeweiligen NATURA 2000-Gebiete anzufertigen. Sie muss geeignet sein, nachvollziehbar eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes zu bewerten. Auf Ebene der Raumordnung ist dies in gebotener Tiefe durchzuführen, um rechtzeitig eine Durchführbarkeit des Vorhabens am jeweiligen Standort festzustellen.
- Es ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Der Untersuchungsraum ist dabei so großräumig zu wählen, dass mögliche Konflikte auch tatsächlich bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit erkannt werden können. Es ist daher eine schutzgut- bzw. artspezifische Abgrenzung der Untersuchungsradien festzulegen. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Handlungsempfehlungen bzw. Standards zum Artenschutz in Schleswig-Holstein verwiesen. Diese können beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfragt werden. Auch wird ein Einbezug der benachbarten FFH-Gebiete empfohlen, da anhand der Standarddatenbögen und der Erhaltungsziele Rückschlüsse auf die Vorkommen von Arten gezogen werden können.
- Sofern im Rahmen der FFH-Vorprüfungen/-Verträglichkeitsprüfungen oder auch im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Unverträglichkeiten

nicht auszuschließen sind, ist darzulegen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können (CEF-Maßnahmen etc.). Ist dies nicht der Fall, muss bereits auf der Ebene der Raumordnung geprüft werden, ob für die gewählte Standortvariante die rechtlich vorgeschriebenen Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Gegebenenfalls erforderliche Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen (FFH-Ausnahmeverfahren) sind anzugeben.

- Zusätzlich zur Bewertung der Standortvarianten nach Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) sowie Beachtung der Schutzzwecke von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ist für jede Variante eine erste überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen. Dazu gehören:
 - Darlegung der durch die Variante/Vorhaben anzunehmenden betroffenen Biotoptypen (Gesamtbilanzierung)
 - Untersuchungen zum Verlust gesetzlich geschützter Biotope (gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz).
 - Angaben zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zu ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Sollten Waldflächen betroffen sein, sind diese durch eine Biotoptypenkartierung zu charakterisieren.
- Es sind Aussagen zur Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems zu treffen. Die Untersuchungen müssen geeignet sein, nicht nur den derzeitigen Bestand der Tier- und Pflanzenwelt im Zusammenhang mit dem Eingriff zu bewerten, sondern die Wirkung des Eingriffs im Hinblick auf den geplanten (optimierten Zustand) des Biotopverbundsystems abzuschätzen. Die einzelnen Elemente des betroffenen Biotopverbundes sind aufzulisten und die entsprechenden Zielsetzungen gemäß Landschaftsrahmenplan sowie Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu benennen und entsprechend anhand der in den Planungen benannten Zielsetzungen zu beurteilen.
- Bezüglich des Artenschutzes sind ergänzend Angaben zu:
 - Möglichen Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlichen Belangen sowie zu möglichen CEF-Maßnahmen (Artenschutzrechtliche Fachbeiträge) sowie;
 - Verlust von Knicklandschaften bzw. Beeinträchtigungen der Habitatbaumbestände; zu machen

3.5.3 Schutzgut „Fläche“

- Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist auszuführen. Hierbei ist insbesondere einzugehen auf
 - Mögliche Zerschneidungswirkungen beispielsweise von landwirtschaftlichen Flächen, Ortsteilen oder Naherholungsgebieten;
 - Lösungen für fehlende Zuwegungen von Flächen sowie langfristige Schäden durch das Anlegen von Baustraßen und Zuwegungen

3.5.4 Schutzgut „Boden“

- Die rechtlich und planerisch erforderliche Beurteilung des Schutzgutes „Boden“ erfolgt über die Betrachtung und Bewertung der Bodenfunktionen. Auswertungen von Funktionen und Empfindlichkeit des Bodens in Schleswig-Holstein sind im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein abgebildet. Bodenform oder Bodenklasse als höchste Aggregierungsstufen von Bodeneigenschaften allein bilden die Wahrnehmung von Bodenfunktionen und die Bodenempfindlichkeit nicht ab. Es ist daher eine Bodenfunktionsbewertung anhand des Einsatzes von Bodenbewertungsverfahren bzw. von Bodenbewertungskarten vorzunehmen. Einzugehen ist hierbei insbesondere auch auf die besonderen Funktionen der in den Abbaugebieten vorliegenden Rohböden.

3.5.5 Schutzgut „Wasser“

- Ein detaillierter Fachbeitrag WRRL ist erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erstellen, da im Zuge des Raumordnungsverfahrens i.d.R. noch keine Details zur Entwässerungsplanung bekannt sind. Im Rahmen des Festlegungsprotokolls sollen zur Vorbereitung der Erstellung eines Fachbeitrags zur WRRL jedoch Aussagen zu Auswirkungen auf
 - die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, dabei insbesondere über die Einhaltung des in der Wasserrahmenrichtlinie definierten Verschlechterungsverbots und des Zielereichsgebots sowie bezüglich des Grundwasser zu dem Trendumkehrgebot
 - das Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Quellen, Oberflächengewässer, Vorbelastungen sowie

- Gewässersicherung bei Gefahrgutunfällen
enthalten sein.

Bei der Erstellung eines Fachbeitrags zur WRRL ist zu beachten, dass dieser die Bau-
phase sowie den Betrieb des Vorhabens abdeckt.

- Um neben der standörtlichen Eignung nach Anhang 1 Nr. 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager auch potenzielle Auswirkungen auf die Wasserkörper bzw. Grundwasserkörper betrachten zu können, ist ein hydrologisches Gutachten zu erstellen, in dem im Hinblick auf den gesamten Zeitraum von Bau, Betrieb und Rekultivierung insbesondere eingegangen wird auf
 - Voraussichtliches Erfordernis von Wasserhaltungs- bzw. absenkungsmaßnahmen an den jeweiligen Standorten
 - Untersuchungen und Maßnahmen zur Sicherheit von Oberflächen-, Grund- und Trinkwasser, insbesondere im Hinblick auf die Dichtigkeit der Böden und die Transmissivität des Grundwassers in den Sandersanden
 - Damit verbundene Beeinflussungsmöglichkeiten von wasserabhängigen Landökosystemen über den Wasserpfad d.h. potentielle Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete
 - Damit verbundene Sicherheit von Grund- und Oberflächenwassernutzungen für die öffentliche und die private Wasserversorgung
 - Mögliche Einflüsse auf Grundwasserspiegel und Wasserstandshaltungen und Folgen für Naturschutz, Boden und Landwirtschaft

Das hydrologische Gutachten dient der frühzeitigen Auseinandersetzung mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bzw. des Grundwassers nach § 47 WHG, um Ausschlusskriterien und Hindernisse frühzeitig zu identifizieren.

Um Aussagen in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele treffen zu können, ist es insbesondere wichtig, die Fließwege des Sickerwassers und des oberflächlich abfließenden Wassers (z.B. durch Starkregenereignisse) zu kennen. Es wird empfohlen, die Auswirkungen bis zum Abschluss der Rekultivierung + 1 Jahr zu betrachten, da ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich mit stabilen hydrologischen Verhältnissen im Deponiekörper und der Oberflächenabdichtung gerechnet werden kann.

3.5.6 Schutzgut „Klima, Luft“

- Es ist eine Staubimmissionsabschätzung mit Aussagen zu Staubbiederschlag und Schwebstaub abzugeben. Es ist insbesondere auch auf Immissionen bei An- und Abtransport und auf die Lage der möglicher Emmisionsquellen einzugehen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darzustellen.
- Falls bezüglich möglicher Luftschadstoffe besonders empfindliche Immissionsorte (Wohnorte, FFH-Gebiet, o.ä.) bestehen, ist der Bedarf einer Immissionsprognose zu prüfen.

3.5.7 Schutzgut „kulturelles Erbe, Landschaft“

- Der Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein für den Planungsraum II ist zu beachten.
- Die Auswirkungen und Schutzmaßnahmen im Bereich Landschaft sind darzustellen.
- Das Archäologische Landesamt kann für die vertieft zu prüfenden Standortalternativen bei Kosel und Langwedel zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Gegenüber den vorliegenden Planunterlagen bestehen daher diesbezüglich keine Bedenken. Es wird jedoch auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

3.5.8 Sonstige Raumverträglichkeit

- Ergänzend ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Aspekt von Tourismus und Erholung gesondert zu prüfen. Auswirkungen auf die Tourismus-Akteure vor Ort sind zu betrachten und Maßnahmen oder Auflagen zur Abmilderung dieser Auswirkungen darzustellen.
- Insgesamt sind hinsichtlich der Raumverträglichkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 LaplaG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen zu beschreiben.

3.6 Erläuterungsbericht

Es ist ein zusammenfassender, allgemeinverständlicher Erläuterungsbericht zu verfassen, in dem die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen dargestellt werden.

4 Weitere Hinweise

Die aufgrund dieses Festlegungsprotokolls gefertigten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sind der Landesplanungsbehörde zunächst ausschließlich in digitaler Form vorzulegen. Die Veröffentlichung dieser Informationen wird auf einem Portal der Landesregierung (www.bob-sh.de) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 20 UVPG auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingestellt.

Die zuständigen Träger der öffentlichen Verwaltung werden gebeten, die Vorhabenträgerin bei der Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu unterstützen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Information über während des laufenden Verfahrens aufgenommene Planungen im Untersuchungsraum des Raumordnungsverfahrens.

Die Landesplanungsbehörde wird die vorgelegten Antragsunterlagen nach Erhalt im Hinblick auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den im Festlegungsprotokoll niedergelegten Anforderungen überprüfen.

Unvollständige Unterlagen oder Unterlagen, die nicht den Anforderungen des Festlegungsprotokolls entsprechen, sind von der Vorhabenträgerin auf Verlangen der Landesplanungsbehörde zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens wird erst erfolgen, sobald und soweit die Landesplanungsbehörde festgestellt hat, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und den Anforderungen des Festlegungsprotokolls entsprechen. Gegebenenfalls wird oder werden zu Beginn des Raumordnungsverfahrens ein oder mehrere Papierexemplare der Unterlagen zum Zwecke der Auslegung angefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Kapteina